

Unserer Ritter-Academie auf dem Kloster St. Michaelis zu Lüneburg mit der getreuen Ritterschaft Unsers Fürstenthums Lüneburg vereinbarten Bestimmungen durch eine besondere Urkunde auch für die Folgezeit sicher zu stellen, so haben Wir darüber den nachstehenden Abschied ausfertigen lassen.

Art. 1. Abänderungen in der Einrichtung. Zuvörderst bestimmen Wir, daß zu allen organischen Veränderungen in der verfassungsmäßigen Einrichtung Unserer Ritter-Academie, zu jeder Entäußerung von Theilen des Klostervermögens und zu allen Abänderungen in dem Betrage der Sustentationsgelder für die Academisten nach wie vor Unsere landesherrliche Genehmigung und das Einverständniß Unserer getreuen Lüneburger Ritterschaft erforderlich sein soll. (S. Art. 4.)

Art. 2. Einstweilige Anordnungen. Zu einstweiligen Anordnungen solcher Art soll die Genehmigung der von Uns mit der landesherrlichen Obergewalt beauftragten Behörde und das Einverständniß des Lüneburger Landraths-Collegii einstweilen ausreichen; jedoch sind dergleichen Anordnungen auf der zunächst folgenden Klostervisitacion bleibend zu ordnen.

Art. 3. Klosterdirectorium. Die Verwaltung des Klosterguts und das Directorium der Ritter-Academie wollen Wir nach wie vor durch Unsern Abt zu St. Michaelis und Unsern Kusreuter versehen lassen.

Es bleibt dieses Directorium auch in der Folge Unserer landesherrlichen Obergewalt unterworfen und hat sich die für Unsere Ritter-Academie verabschiedeten Einrichtungen und Bestimmungen zur unabweichlichen Norm dienen zu lassen.

Art. 4. Klostervisitacion. Wir wollen fernerhin von Zeit zu Zeit und in Zukunft alle 10 Jahre eine Klostervisitacion zu Lüneburg abhalten lassen, um auf solcher unter verfassungsmäßiger Zuziehung zweier Landräthe und des Syndicus Unserer getreuen Ritterschaft des Fürstenthums Lüneburg, neben den regelmäßigen Verhandlungen auch diejenigen Anordnungen verabschieden zu lassen, welche auf Abänderung der verfassungsmäßigen Zustände abzwecken. (S. Art. 1.)

Art. 5. Michaelis-Schule. Nachdem die zu Lüneburg bestandene Michaelis-Schule bei dem gänzlichen Mangel eigener Subsistenzmittel in Betracht ihres Verfalles und ihrer völligen Entbehrlichkeit mit dem 1. Januar 1820 aufgehoben worden, so ist beliebt, an die Stelle der von Unserm Abte zu St. Michaelis für Schüler jener Michaelis-Schule auf dem dortigen Kloster in natura gespendet gewesenen Freitische alljährlich die Summe von 600 Thlr. Courant zu Schulstipendien aus dem Vermögen Unseres Michaelis-Klosters auszahlen zu lassen, deren Vertheilung Unserm Abte zu St. Michaelis verbleiben soll.

Art. 6. Klosterhaushalt. Zur Verbesserung des Klosterhaushalts haben Wir genehm gehalten:

a. daß die Gerichtsbarkeit des Klosters St. Michaelis unter den der weiteren Abrede vorbehaltenen Bedingungen an Unsere Aemter Lüne und Medingen abgetreten werde;

b. daß die nach Ableben Unseres zeitigen Abts zu St. Michaelis eröffnet werdenden Klosterlehne dem Kloster St. Michaelis zur eigenen Benutzung anheim fallen;

c. daß zur Abwendung einer ferneren Belastung der Klosterkasse durch die Wittwenpensionen, die Officianten des Klosters St. Michaelis soweit thunlich in Unsere allgemeine Civildienner-Wittwen-Casse eingekauft und